

Vorgaben / Empfehlungen	Was ist zu tun? (Kurzübersicht)	Verantwortlich
1. Persönliche Hygiene		3
Bei Atemwegssymptomen	Kinder mit Symptomen zu Hause lassen bzw. nach Hause schicken: aktuelle Notfallnummern regelmäßig abfragen und melden	Eltern Lehrkräfte Sekretariat
Handhygiene	Handwasch-Rituale und Zeiten einführen, Kinder anhalten zum Händewaschen	
Husten- Niesregeln halten	Lehrkräfte und Eltern weisen Kinder darauf hin	
Gesichtshygiene	Lehrkräfte und Eltern weisen Kinder darauf hin	
Abstandsgebot	Aufs Händeschütteln verzichten, Berührungen vermeiden, Lehrkräfte weisen Kinder darauf hin und üben mit ihnen alternative Formen Zum Wiederbeginn des Unterrichts jeden Jahrgangs z.B. "Was ist eigentlich 1,50m?" (PikAS) erarbeiten	Lehrkräfte, alle Mitarbeiterinnen, alle Gäste
Mundschutz	Pflicht: im Schulgebäude auf den Verkehrswegen, im Bus an der Bushaltestelle. Empfohlen: Tragen einer medizinischen Maske Eine Maskenbefreiung erfolgt unter Vorlage eines qualifizierten Attests.	Eltern, Lehrkräfte Schulleitung
2. Raumhygiene: Klassenraum, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure,		4
Klassenlehrerunterricht	Seit Beginn des Schuljahres 2021/22 erfolgt auch der Fachlehrerunterricht, auch in klassenübergreifenden Gruppen statt.	
Klassenraum	Abstände in Klassenräumen sicherstellen: Sitzordnungen anpassen und dokumentieren, Möbel umstellen, Wege zu Material und Toiletten berücksichtigen. SuS benutzen nur eigenes Material	
Gestaltung Unterricht	Sitzkreise, Morgenkreise, Versammlungen, Gruppenarbeiten, Partnerarbeit ... gehören zu einem zeitgemäßen Unterricht und soll wieder in die Gestaltung des Unterrichts einbezogen werden.	
Regelmäßiges Lüften	Klassenräume sind soweit es witterungsbedingt möglich ist, offen zu halten: Durchlüftung / Maskenpause	
Nachmittagsbetreuung	Betreuung in jahrgangsgruppen , Angebote von externen Partnern	
3. Reinigung		5
Reinigung (DIN 77400)	Grundsätze der Reinigung in Schulgebäuden sind der Mindeststandard <ul style="list-style-type: none"> • Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten • Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion • Standards für die Sauberkeit in den Schulen • Hygiene im Sanitärbereich 	Schulträger Hausmeister

Hinweise zu Abstandsgebote	Plakate, Schilder, Erinnerungen in der Klasse, im Gebäude	Schulleitung, Hausmeister
4. Infektionsschutz in der Pause		7
(Frühstücks-) Pausen	Sitzplatz, , Sanitärräume aufsuchen, kein Austausch von Essen und Trinken	
4. Sport und Musikunterricht		7
	Solange es die Witterung zulässt, findet Sport auf dem Schulgelände statt. Durch technische Lösungen und Lüften sind Sequenzen von Singen und Blasinstrumenten wie Flöten möglich.	(Sport-) Lehrkräfte
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf		8
Schülerinnen und Schüler	Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko	
7. Wegführung		9
Wege in der Schule	Festschreiben und Kennzeichnen der Wege für einzelne Klassen für den Schulbeginn, Pausen und Schulende	
Fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln	Mund-Nasen Schutz	
Schulweg der Fußgänger	Eltern bitten, eine Gruppe von maximal 2-3 Kindern zu begleiten und auf den Abstand zu achten.	
8. Konferenzen und Versammlungen, außerschulische Veranstaltungen und Partner		9
Lehrerzimmer	Mensa als Konferenzraum nutzen Nutzung von Lehrerzimmer, PC- Raum	
Schulveranstaltungen		
Außerschulische Nutzung	Wahlen Blutspende	
Elternsprechzeit Elternsprechtag Schulanmeldungen	Der Elternsprechtag findet nach den Herbstferien unter Beachtung der 3 G Regeln statt. Schulmeldungen erfolgen einzeln unter Beachtung der 3 G Regeln statt.	Lehrkräfte Schulleitung
Exkursionen und schulische Partner	Einsatz außerschulischer Partner Wahrnehmung von Ausflügen,..	
9. Meldepflicht	Verdachtsfälle melden: Schulaufsicht, Gesundheitsamt	10

VORBEMERKUNG

Die Grundschule am Schlosspark verfügt über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Grundlage sind neben den maßgeblichen Vorgaben aus dem Schulministerium (siehe Bildungsportal NRW) auch Empfehlungen des RKI und des BZgA.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Hygieneplan. Schulleitungen so wie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal in der Lehrerkonferenz, die Schüler und die Erziehungsberechtigten nach den Sommerferien über die Elternpost zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE: (Eltern, Lehrkräfte, Sekretariat)

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Unterricht in festen Lerngruppen.
- Pausen mit der eigenen Lerngruppe.
- Maskenpflicht
- Gründliche Händehygiene
- Lüften

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch

1. a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden <https://www.infektionsschutz.de/handewaschen/>) oder
2. b) Händedesinfektion:



Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Mund-Nasen-Schutz(MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen- Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen im Schulgebäude und sowie während des Schülertransportes getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE (Schulträger, Hausmeister, Schulleitung, Lehrkräfte)

Für das kommende Schuljahr ist Präsenzunterricht nach Stundenplan vorzusehen.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 12 Schülerinnen und Schüler. In den Klassenräumen müssen ggf. Regale entfernt werden, Stühle und Tische, die nicht benutzt werden dürfen, ausgelagert werden. (Turnhalle, Forum, Flur). Jedes Kind bekommt einen Ablagekorb für die Unterrichtsmaterialien, die in der Zeit des Lernens in der Schule auf dem Tisch bleibt.

Gestaltung des Unterrichts: Sitzkreise, Morgenkreise, Versammlungen, Gruppenarbeiten, Partnerarbeit in der festen (Tisch-)gruppe, mit einem festen Lernpartner



(Unterrichts-) Materialien: Jedes Kind benutzt möglichst sein eigenes Material, das in einer Ablage auf dem Tisch liegt. Bleistifte, Scheren, und anderes Material wird nicht untereinander getauscht.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. **Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.**

Es wird auf eine ausreichende Maskenpause während des Unterrichts geachtet. Vor allem in Unterrichtssequenzen mit hohem (laut-) sprachlichen Anteil ist darauf zu achten, dass Kinder ausreichend deutlich sprechen können und verstanden werden können. Die Lehrkraft entscheidet selbstständig, wann aus unterrichtlichen Gründen die Maske zusätzlich abgenommen werden muss.

Von Elternseite muss in den Herbst- und Wintermonaten auf eine angepasste Kleidung geachtet werden (Strickjacke, Poncho, ...) . In dicken Winterjacken wird an unserer Schule nicht gelernt. .

Die Maßnahmen des Hygieneplans gelten sowohl für den Vormittags- als auch für den Nachmittagsbereich.

3. Reinigung (Schulträger, Hausmeister, Schulleitung, Lehrkräfte)

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. (die genauen Unterlagen sind bei der Schulleitung einzusehen- Covid- Ordner) Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Der Hausmeister ist gerade in der Anfangszeit der Wiedereröffnung (Klasse 3 und 4) in den Unterrichtszeiten vor Ort. Er prüft die hygienischen Voraussetzungen täglich. Ergänzend dazu gilt:

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten (s. Bildungsportal NRW, das Schulministerium)

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. **Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichtsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden.** In den Eingangsbereichen der Schulen und in den Klassenzimmern sind Desinfektionsspender aufzustellen. L. üben den richtigen Gebrauch mit den Kindern ein.

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

Standards für die Sauberkeit in den Schulen

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierte Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektionsmittel Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es werden geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der
- Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer

• und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend **Flüssigseifenspender** und **Einmalhandtücher** bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden **Auffangbehälter** für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem **Desinfektionsmittel** getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Hinweise zu Abstandsgebot und Hygieneregeln

Kindgerechte Hinweisschilder sind in den Klassen vorhanden und werden mit den Kindern zum Unterrichtsbeginn besprochen. In der Schule gibt es Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen an wichtigen Punkten: Eingangstür, Toiletten, Ausgangstür

4. INFektionsschutz in den Pausen (Zuständigkeit: Schulleitung, Lehrkräfte)



Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass **Abstand** gehalten wird. Jede Klasse, jede Betreuungsgruppe am Nachmittag verfügt über einen eigenen Schulhofbereich und jeder Jahrgang betritt und verlässt den Schulhof durch einen eigenen festgelegten Eingang. **Aufsichtspflichten** sind im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst. (geöffnete Fenster

Im Lehrerzimmer. Kann auf den Abstand verzichtet werden, wenn sich ausschließlich geimpfte Personen im Raum befinden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT- UND MUSIKUNTERRICHT

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF *Schulleitung, OGS-Koordinatorin, Lehrkräfte, Mitarbeiter OGS, Eltern*

Bei bestimmten Personengruppen ist das **Risiko** für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)



Soweit im Hinblick auf die bestehende Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung der Lehrkräfte schwerwiegende Umstände differenzierte Einzelfallentscheidungen erfordern, entscheiden darüber die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe des Grundsatzes, dass Gesundheitsgefährdungen soweit möglich auszuschließen sind.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

- Wenn Mitglieder Ihrer Familie zu den vulnerablen Gruppen gehören, informieren Sie sich bei den zuständigen Gesundheitsbehörden, welche besonderen Schutzmaßnahmen Sie treffen können. Allerdings dürfen Sie Ihr Kind nicht ohne ärztliches Attest über längere Zeit vom Unterricht fernhalten.
- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

- „Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:
- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

<https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>

7. WEGEFÜHRUNG (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger, Hausmeister, Eltern)

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schule hat ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung entwickelt, das Bestandteil des Raumnutzungskonzeptes ist.

Für den Schülerverkehr wird nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden (Busaufsicht).

Im Schülerverkehr besteht für alle SuS die Pflicht, mindestens eine Alltagsmaske zu tragen.



8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN, AUßERSCHULISCHE NUTZUNG (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger)

Bei allen Terminen und Veranstaltungen ist auf die Einhaltung der 3 G Regeln zu achten und von schulischer Seite zu kontrollieren.

Veranstaltungen mit nicht geselligem Charakter:

Feiern in der Schule (Einschulung, Verabschiedung) und in der Klasse sind im kommenden Schuljahr auch unter Elternbeteiligung wieder möglich. Diese Veranstaltungen finden in der Turnhalle, im Forum, in der Mensa und auf dem Außengelände statt. Feiern im Klassenraum müssen von der Teilnehmerzahl her eingeschränkt werden.

Konferenzen finden als Videokonferenz statt, bzw. in Präsenz in der Mensa.

Die Gremien der schulischen Mitwirkung siehe § 65-75 des Schulgesetzes NRW sind als zulässige schulische Nutzung in der aktuellen Fassung der CoronaBetrVO ausdrücklich verankert. Das Betreten der Schule und die Teilnahme an Gremiensitzungen sind damit bei Beachtung der Grundsätze der besonderen Rückverfolgbarkeit für alle Beteiligten, auch die Eltern, eindeutig zulässig.

Besprechungen mit außerschulischen Personen wie z.B. dem Schulträger finden ausschließlich im PC-Raum statt. **Zur Elternberatung** (Erledigung von nicht unterrichtlichen Dienstaufgaben durch Lehrkräfte) und ggf. **Auswahlgesprächen**, (Einstellung/Laufbahnwechsel) und bei der Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte, steht die Bücherei zur Verfügung

Über eine **außerschulische Nutzung** der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Eine außerschulische Nutzung zur Vorbereitung und Durchführung von **Wahlen** ist dabei generell zuzulassen. In der Grundschule am Schlosspark findet ebenfalls in regelmäßigen Abständen das **Blutspenden** statt.

Die benutzten Räume sind nach Beendigung der außerschulischen Veranstaltung gründlich zu reinigen. Siehe hierzu Punkt 3, Seite 7f

Exkursionen und außerschulische Partner Der Einsatz weiteren Personals in Ganztags- und Betreuungsangeboten und bei der weiteren Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Partnern ist möglich. Nach den Sommerferien sind auch Fahrten und Exkursionen zu anderen Lernorten wieder zulässig. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene in den Einrichtungen sind jeweils zu beachten.

Elternberatung

Mindestens einmal im Halbjahr werden Eltern zu den schulischen Leistungen beraten (Elternsprechtag). Bei allen Terminen, die Eltern in der Schule wahrnehmen, gilt die 3 G Regel und die Maskenpflicht auf den Verkehrswegen in der Schule. Am Sitzplatz kann bei ausreichendem Abstand / Lüften auf die Maske verzichtet werden.

Schulanmeldungen erfolgen zu einem festgelegten Termin und ausschließlich mit der Sekretärin (Anmeldung) und der SL (Vorstellung des Kindes) vor und nach den Herbstferien statt.



9. MELDEPFLICHT (Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretariat)

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sabine Storbeck Schulleiterin